Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 6285 17, 05, 2019

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Lärmbelastung durch Änderung der Flugrouten über dem Norden Mannheims

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Kenntnis hat sie von der Belastung durch Fluglärm durch Flugbewegungen über dem Norden Mannheims von oder zum Flughafen Frankfurt/Main?
- 2. Wie hat sich diese Lärmbelästigung in den letzten Jahren entwickelt?
- 3. Welche Regelungen gelten bezüglich der Höhe beim Überfliegen von Siedlungsgebieten in Baden-Württemberg?
- 4. Welche Veränderungen gab es bezüglich der Flughöhe der zum Frankfurter Flughafen fliegenden oder vom Frankfurter Flughafen kommenden Flugzeuge im Laufe der letzten zwei Jahre, bezogen auf das Gebiet des Mannheimer Nordens?
- 5. Welche Veränderungen gab es bezüglich der Flugrouten der zum Frankfurter Flughafen fliegenden oder vom Frankfurter Flughafen kommenden Flugzeuge im Laufe der letzten zwei Jahre, bezogen auf das Gebiet des Mannheimer Nordens?
- 6. Welche Vereinbarungen existieren zwischen dem Bundesland Baden-Württemberg und dem Bundesland Hessen bezüglich der Lärmbelastung durch den Flugverkehr vom und zum Frankfurter Flughafen?

7. Welche Möglichkeiten stehen ihr zur Verfügung, um auf eine Reduzierung des Fluglärms über besiedeltem Gebiet in Mannheim einzuwirken, sei es durch Änderung der Flugrouten, der Flughöhe oder des Flugzeugaufkommens?

17.05.2019

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Hinweise der Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Mannheimer Norden deuten darauf hin, dass der Fluglärm seit Sommer 2018 über dem Mannheimer Norden zugenommen hat. Diese Kleine Anfrage will die Stichhaltigkeit dieser Beobachtung belegen und gegensteuernde Maßnahmen eruieren. Sollte sich die gestiegene Intensität des Fluglärms über besagtem Gebiet bestätigen, so hat dies nicht nur gravierende Auswirkungen auf die Lebensqualität der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger, sondern auch auf die Qualität des Käfertaler Waldes als Naherholungsgebiet für die gesamte Mannheimer Stadtbevölkerung.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Juni 2019 Nr. 3-3847.7-S/474 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Kenntnis hat sie von der Belastung durch Fluglärm durch Flugbewegungen über dem Norden Mannheims von oder zum Flughafen Frankfurt/Main?
- 2. Wie hat sich diese Lärmbelästigung in den letzten Jahren entwickelt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Verkehr sind keine spezifischen Beschwerden über Belastungen in Mannheim resultierend aus den Flugbewegungen von oder zum Flughafen Frankfurt bekannt. Das Stadtgebiet Mannheim liegt deutlich außerhalb der Tag- und Nacht-Lärmschutzzonen des Flughafens Frankfurt.

3. Welche Regelungen gelten bezüglich der Höhe beim Überfliegen von Siedlungsgebieten in Baden-Württemberg?

Die einzuhaltenden Mindestflughöhen sind in der europäischen Verordnung 923/2012 (Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung [...]) in Abschnitt SERA.5005 (f) festgelegt. Über Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten ist eine Mindestflughöhe von 300 m, ansonsten von 150 m einzuhalten. Aufgrund des Vorrangs des europäischen Rechts sind landesspezifische Regelungen zu Mindestflughöhen nicht möglich.

- 4. Welche Veränderungen gab es bezüglich der Flughöhe der zum Frankfurter Flughafen fliegenden oder vom Frankfurter Flughafen kommenden Flugzeuge im Laufe der letzten zwei Jahre, bezogen auf das Gebiet des Mannheimer Nordens?
- 5. Welche Veränderungen gab es bezüglich der Flugrouten der zum Frankfurter Flughafen fliegenden oder vom Frankfurter Flughafen kommenden Flugzeuge im Laufe der letzten zwei Jahre, bezogen auf das Gebiet des Mannheimer Nordens?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) führt ein Abflugverfahren für den Flughafen Frankfurt über das Stadtgebiet Mannheim. Dieses Verfahren wurde in den vergangenen Jahren nicht geändert. Darüber hinaus werden vereinzelt Anflüge auf den Flughafen Frankfurt von der Flugsicherung über das Stadtgebiet Mannheim geführt. Auch hier gab es in den vergangenen Jahren keine Änderung der Verfahren.

- 6. Welche Vereinbarungen existieren zwischen dem Bundesland Baden-Württemberg und dem Bundesland Hessen bezüglich der Lärmbelastung durch den Flugverkehr vom und zum Frankfurter Flughafen?
- 7. Welche Möglichkeiten stehen ihr zur Verfügung, um auf eine Reduzierung des Fluglärms über besiedeltem Gebiet in Mannheim einzuwirken, sei es durch Änderung der Flugrouten, der Flughöhe oder des Flugzeugaufkommens?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr. Nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes führen die Länder einige Aufgaben im Bereich des Luftverkehrs im Auftrag des Bundes aus. Die Planung von Flugverfahren erfolgt jedoch durch die Deutsche Flugsicherung GmbH, ihre Festsetzung in Form von Rechtsverordnungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die Flugverfahren werden so festgelegt, dass die Fluglärmbelastung der Bevölkerung möglichst niedrig gehalten wird. Die Länder werden bei der Planung und Festsetzung von Flugverfahren nicht beteiligt. Aufgrund dieser Rechtslage bestehen auch keine Vereinbarungen zwischen den Ländern bezüglich der Lärmbelastung von Flughäfen.

Hermann

Minister für Verkehr